

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 29. —

(Nr. 2382.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr. Vom 18. August 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Demminer Kreisständen die Aufbringung der zu verschiedenen, den Kreis Demmin durchschneidenden Chausséen, außer den Staats- und Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel im Wege eines Anlehns beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt worden, und das zur Regozirung dieses Anlehns ernannte Kreisständische Comité bei Uns darauf angetragen hat, zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr., geschrieben Ein Hundert Zehn Tausend Thalern, ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 220, geschrieben Zwei Hundert Zwanzig Stück Demminer Kreis-Obligationen, eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben Fünf Hundert Thalern, welche nach anliegendem Schema unter Lit. A. No. 1. bis 220. auszustellen, mit Drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durchs Loos bestimmten Folgeordnung, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim.

Demminer Kreis-Obligation

Lit. A. No. 

Nr. 300 Preuß. Courant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Demminer Kreises bekennt auf Grund des unter dem 6. April c. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. April 1842. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

„Fünfhundert Thaler Preuß. Courant“
nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Demminer Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich ein und ein halb Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in sechsmonatlichen Terminen, von heute an gerechnet, mit drei und ein halb vom Hundert mit gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. — Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinscheine und dieser Schuldverschreibung, und wird der Inhaber auf vorsichtige Aufbewahrung dieser Papiere aufmerksam gemacht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Demmin, den ^{ten} 1843.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Demminer Kreise.

Mit dieser Obligationen sind 10 Zinscoupons von Nr. 1—10. mit der Unterschrift des hierunter bezeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2384.) Befehl, das Kassationsverfahren in Zivilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe betreffend. Vom 13. Oktober 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen zur größeren Beschleunigung des Kassationsverfahrens in Zivilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe auf den Antrag Unseres Justizministers und nach erforderter Gutachten Unseres Staatsraths, so wie dem Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, wie folgt:

§. 1. In der Denkschrift, durch welche der Kassationsrekurs eingelegt wird, müssen die Kassationsmittel einzeln und abgesondert angegeben, und bei jedem Kassationsmittel muß, mit Hinweisung auf die im Prozesse vorgekommenen